

Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Tschumi, Hans / Gnägi, Rudolf**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1963)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417662>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT
DER
JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN
FÜR DAS JAHR 1963

Direktor: Regierungsrat Dr. HANS TSCHUMI
Stellvertreter: Regierungsrat RUDOLF GNÄGI

I. Allgemeiner Teil

1. Gesetzgebung

Am 4. Oktober 1963 änderte der Regierungsrat die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Notariat vom 16. Juni 1950, indem er § 4 neu fasste und einen § 4^{bis} beifügte. Damit wurde den Notaren gestattet, bestimmte Urschriften in Maschinenschrift und Ausfertigungen auch in Photokopie zu erstellen.

2. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate

a) Die Motion von Herrn Grossrat Arni, Bangerten, und Mitunterzeichnern betreffend Errichtung von Bezirksjugendämtern wird durch das kantonale Jugendamt bearbeitet.

b) Motion von Herrn Grossrat Reinhardt und Mitunterzeichnern betreffend Anteil der Gemeinden mit eigener Ortspolizei an Verkehrsbussen.

Das Geschäft wird zurzeit noch verwaltungsintern behandelt.

c) Motion von Herrn Grossrat Dr. Freiburghaus und Mitunterzeichnern betreffend die Wählbarkeit der Frauen in alle Stellen der richterlichen Gewalt.

Die Justizdirektion wird dem Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates demnächst eine Vorlage unterbreiten.

d) Postulat von Herrn Grossrat Dübi namens der grossrätlichen Kommission für das Bergwerksgesetz betreffend Revision des Expropriationsgesetzes.

Die Arbeiten der ausserparlamentarischen Expertenkommission stehen vor dem Abschluss. Die Justizdirektion wird in der Lage sein, dem Regierungsrat im Jahre 1964 zuhänden des Grossen Rates eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

3. Rechnungswesen

<i>a) Gerichtsverwaltung:</i>		Fr.
Ausgaben	9 003 069.24	
Einnahmen	2 482 248.74	
	<hr/>	
Ausgabenüberschuss	6 520 820.50	
<i>b) Justizverwaltung:</i>		Fr.
Einnahmen	14 913 859.71	
Ausgaben	8 253 726.44	
	<hr/>	
Einnahmenüberschuss	6 660 133.27	

Die Kosten in Strafsachen belaufen sich auf 907 381.05 Franken (1962: Fr. 908 015.30). Für amtliche Verteidigungen in Strafsachen hatte der Staat in 71 Fällen an Anwaltsentschädigungen Fr. 36 551.25 zu übernehmen (1962: 87 mit Fr. 46 378.—). Für unentgeltliche Prozessführung in Zivilstreitigkeiten wurden 457 Honorarforderungen der Anwälte mit Fr. 160 977.85 bezahlt (1962: 538 mit Fr. 150 730.55).

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

a) zum Adjunkten der Justizdirektion:
 Urs Graf, Fürsprecher, Zollikofen;

b) zu Amtsverwesern von
 Thun: Walter Berger, Fürsprecher und Notar in Thun;
 Signau: Heinz Keller, Fürsprecher und Notar in Langnau im Emmental;

- c) zu Grundbuchverwaltern von
Thun: Theo König, Notar, Grundbuchverwalter von Signau;
Signau: Adrian Bigler, Notar, Grundbuchverwalter von Laufen;
- d) zum Gerichtsschreiber von Burgdorf:
Max Kuhn, Fürsprecher, Gerichtsschreiber, Frauenbrunnen.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

- a) zum Regierungsstatthalter/Gerichtspräsidenten von Laupen:
Hans Martin Aebersold, Fürsprecher, Boll;
- b) zum Gerichtspräsidenten von Bern:
Edwin Weyermann, Fürsprecher, Bern;
- c) zu Gerichtsschreibern/Betreibungsbeamten von Aarberg:
Roger Kihm, Fürsprecher, Ostermundigen;
Niedersimmental: Martin Josi, Fürsprecher, Adjunkt der Justizdirektion, Bern;
Trachselwald: Heinz Gugger, Fürsprecher, Gysenstein;
Erlach: Doris Ryser, Fürsprecher, Gerichtsschreiberin, Burgdorf.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk neu gewählt:

- a) zum Gerichtspräsidenten von Courtelary:
Jean Jacques Bosshart, Fürsprecher, Tramelan;
- b) zum Gerichtsschreiber/Betreibungsbeamten von Schwarzenburg:
Fritz Gerber, Fürsprecher, Wabern.

2. Regierungsstatthalterämter

Die durchgeführten Inspektionen geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass.

Im Berichtsjahr sind an Gebühren Fr. 590 071.05 gegenüber Fr. 558 683.60 im Vorjahr eingegangen.

3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 6 Bewerber, welche alle die Prüfung bestanden.

An der zweiten Prüfung nahmen 11 Bewerber teil, welche alle patentiert werden konnten.

Im Berichtsjahr ist ein praktizierender Notar gestorben, und 4 haben auf die Berufsausübung verzichtet.

Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 15 Notaren erteilt, 2 davon als angestellte Notare.

Vom Vorjahr haben wir 10 unerledigte Beschwerdefälle übernommen; neu eingegangen sind 12 Beschwerden; ferner wurde in 2 Fällen eine Disziplinaruntersuchung von Amtes wegen eröffnet. 13 Fälle sind erledigt worden, und 11 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

In einem Fall musste ein Notar disziplinarisch mit einem Verweis bestraft werden.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahr 3 eingereicht, dazu kam 1 Fall vom Vorjahre. 2 Fälle sind erledigt worden, und 2 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 316 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare).

Die Notariatskammer hielt 2 Sitzungen ab.

4. Grundbuchwesen

A. Grundbuchbereinigung

In verschiedenen Amtsbezirken wurde die Grundbuchbereinigung weitergeführt. Für die Gemeinden Tavannes und Belprahon im Amtsbezirk Moutier konnte das schweizerische Grundbuch in Kraft erklärt werden. Zu bereinigen sind noch 82 Gemeinden in 16 Grundbuchkreisen.

Die zwei eingereichten Bereinigungsbeschwerden konnten zufolge Rückzuges abgeschrieben werden.

B. Grundbuchführung; Gebühren und Abgaben

Über die Geschäfte der Grundbuchämter gibt die nachstehende tabellarische Übersicht Auskunft.

14 Grundbuchbeschwerden waren zu behandeln; alle konnten erledigt werden. 3 wurden zurückgezogen, 5 gutgeheissen und 6 abgewiesen. Die vom Jahre 1962 und früher übernommenen Geschäfte fanden damit sämtliche ihre Erledigung.

Von 2 ans Bundesgericht weitergezogenen Entscheiden wurde der eine aufgehoben und einer bestätigt; die gegen einen dritten erhobene staatsrechtliche Beschwerde ist abgewiesen worden.

a) Im Kreisschreiben vom 23. Februar 1959 hat die Justizdirektion die Eignung des Umdruckverfahrens für die Ausfertigung von Grundbuchbelegen verneint. Als ein in dieser Vervielfältigungsart erstellter Mietvertrag zur Vormerkung eingereicht wurde, erhob sich die Frage, ob die Eignung des Umdruckverfahrens nur für notarielle Ausfertigungen zu verneinen sei. Belege können der Grundbuchführung nur dienlich sein, wenn volle Gewähr für ihre Dauerhaftigkeit geboten ist. Wenn nicht die Gewissheit besteht, dass das Schriftbild eines Beleges während der ganzen Zeit, in der sein Inhalt von grundbuchrechtlichem Interesse sein kann, unverändert bleibt, muss es vom Grundbuchverwalter zurückgewiesen werden.

Den sogenannten Eigenschaftsangaben der Liegenschaftsbeschreibung eines Grundbuchblattes kommt die positive Publizitätswirkung des Grundbuches nicht zu. Es sind dies lediglich Aussagen über Beschaffenheit und Eigenschaften des Grundstückes (BGE 44 II 467, Kommentar Haab N 9 zu Art. 668/9 ZGB) mit bloss deskriptiver Bedeutung (Kom. Homberger N 12 zu Art. 942 und N 5 Ende zu Art. 973 ZGB). Auf amtliche Meldungen hin werden sie den tatsächlichen Verhältnissen angepasst. Eine Anzeigepflicht nach Art. 969 ZGB besteht für die Grundbuchführung beim Nachtrag solcher Veränderungen nicht; die Beteiligten könnten ja auch nicht gegen Tatsachen einsprechen.

Eine Reihe von Einzelfragen, die nicht von allgemeiner Bedeutung sind, wurden durch die Justizdirektion den Grundbuchverwaltern, Notaren und Privaten direkt beantwortet.

b) Gebührentarif:

In Gemeinden, in denen die Grundbuchbereinigung noch nicht durchgeführt werden konnte, soll dann, wenn sich die Beteiligten anlässlich einer Parzellierung bemühen, nicht mehr zutreffende und überflüssige Dienstbarkeiten zur Löschung zu bringen, im Sinne von § 39 lit. c des Gebührentarifes alles, was der Bereinigung dienlich ist, nicht taxiert werden.

c) Hinsichtlich der Prozentabgaben ist festzuhalten, dass das bernische Verwaltungsgericht über 4 Rückerstattungsklagen entschieden hat. Eine Klage wurde gutgeheissen, 2 sind abgewiesen worden, und eine wurde teilweise zugesprochen. Die durch die Entscheide erfolgten Abklärungen sind der Grundbuchführung wertvoll und für die Zukunft neu richtungsgebend, so vor allem für die Abgabeberechnung bei Baurechtserrichtungen. Gegenwärtig sind 2 weitere Klagen auf Rückerstattung bezogener Handänderungsabgaben noch hängig.

Verschiedene Gesuche um Rückzahlung bezogener Prozentabgaben veranlassten die Direktion, darauf hinzuweisen, dass die Gesetzgebung diese Möglichkeit nicht vorsieht.

Auch wenn ein Vertrag nach der Grundbuchanmeldung dahinfällt, ist kein Rückerstattungstatbestand gegeben. Diese scheinbare Härte rechtfertigt sich dadurch, dass der Grundbucheintrag sofort seine Wirkung hat und für den Staat die strenge Haftung begründet (vgl. MBVR 39 316 ff). Sogar der Rückzug einer Anmeldung vor dem Hauptbucheintrag begründet keine Rückerstattungspflicht (§ 56 des AD vom 19. 12. 1911). Allgemeine Billigkeitserwägungen kennt unser Abgaberecht nicht.

Die Grundbuchführung befasst sich mit dem Eigentumseintrag, nicht aber mit dem Ablauf der schuldrechtlichen Seite eines Kaufvertrages. Die tatsächliche Preistilgung, der Erlass oder die Abänderung solcher Abreden zeitigen an sich keine grundbuchliche Wirkung, und ein zum ursprünglichen Anmeldebeleg verurkundeter Nachtrag kann nur zur nachträglichen Einverleibung ins Eintragsbeleg entgegengenommen werden.

C. Ländliches Bodenrecht

1. Über die *Einsprachen nach EGG* und deren Erledigung gibt die Tabelle auf S. 14 Auskunft. Die Rechtspre-

chung hielt sich an die bisherige Praxis. Grundlegend neue Entscheide wurden keine gefällt.

2. Im Jahre 1963 wurden total 1038 Gesuche im Sinne von Art. 218 ff. OR eingereicht. Gutgeheissen wurden 1020 Begehren. In 14 Fällen erfolgte eine Abweisung, in 3 Fällen ein Rückzug, und in 1 Fall konnte auf das Gesuch nicht eingetreten werden.

3. *Verhütung der Überschuldung.* Von 13 Rekursen wurden 3 gutgeheissen, 5 zurückgezogen, 3 abgewiesen, auf einen wurde nicht eingetreten, und einer ist noch hängig.

D. Bundesbeschluss vom 23. März 1961 über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

Der Regierungsrat hatte sich nur mit wenigen Rekursfällen zu befassen. Es wurden 7 Rekurse eingereicht, in 2 Fällen wurden sie wiederum zurückgezogen, 3 Rekurse wurden abgewiesen, und 2 Rekurse wurden gutgeheissen.

An die eidgenössische Rekursinstanz wurden keine Entscheide weitergezogen. Die Publikation der wichtigsten Entscheide erfolgt in den Fachzeitschriften, so dass hier auf eine Zusammenfassung verzichtet wird. Es wird im übrigen verwiesen auf die Angaben der Landwirtschaftsdirektion sowie des Statistischen Büros des Kantons Bern.

5. Gerichtsschreibereien

Der Personalmangel macht sich immer stärker bemerkbar.

Über die durchgeführten Inspektionen ist dem Obergericht Bericht erstattet worden.

Der Gebührenbezug beträgt im Berichtsjahr 582 930.01 Franken gegenüber Fr. 543 814.39 im Vorjahr.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Die vorgenommenen Inspektionen betreffend Gebührenbezug zeigten, dass die Berechnung ordnungsgemäss erfolgt.

Im abgelaufenen Jahr ist ein Betrag von 1 936 502.80 Franken an Gebühren eingegangen. Im Vorjahr waren es Fr. 1 877 983.20.

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen									II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	Erbgang, Teilung und a. o. Erbsitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichen Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
									Fr.		
1. Aarberg	78	330	2	—	—	98	508	1 288	28 003 725.—	146	680
2. Aarwangen	117	606	6	—	—	775	1 504	2 133	38 705 049.—	296	565
3. Bern	398	1259	7	—	6	445	2 115	2 558	337 425 439.—	1135	2 481
4. Biel	175	312	—	2	1	85	575	653	77 715 720.—	254	423
5. Büren	88	329	—	1	—	293	711	1 231	14 465 966.—	138	249
6. Burgdorf	81	548	3	2	—	195	829	1 389	36 649 906.—	259	557
7. Courtelary	81	465	4	2	—	135	687	1 366	22 986 511.—	187	424
8. Delsberg	100	537	—	—	—	126	763	1 645	20 449 843.—	171	598
9. Erlach	75	154	—	—	—	20	249	907	5 524 239.—	79	146
10. Fraubrunnen	102	353	—	—	—	478	993	1 562	32 520 590.—	407	921
11. Freiberge	35	184	—	—	—	58	277	942	6 270 180.—	31	82
12. Frutigen	237	451	4	—	—	271	963	991	14 075 890.—	538	593
13. Interlaken	285	791	4	—	—	656	1 736	3 994	36 656 071.—	652	1 353
14. Konolfingen	98	573	—	1	—	241	913	1 387	52 231 966.—	574	796
15. Laufen	93	410	1	—	2	—	506	1 128	11 245 287.—	143	315
16. Laupen	34	149	—	—	—	65	248	809	10 477 792.—	124	253
17. Münster	109	566	—	1	—	244	920	2 054	20 472 500.—	264	685
18. Neuenstadt	33	123	—	—	—	15	171	493	5 407 857.—	26	35
19. Nidau	78	650	—	—	1	335	1 064	1 606	43 416 536.—	216	451
20. Niedersimmental	71	490	1	3	—	114	679	1 333	20 777 996.—	308	814
21. Oberhasli	44	172	—	1	—	85	302	572	4 532 576.—	123	323
22. Obersimmental	48	179	—	—	—	101	328	513	8 108 203.—	158	318
23. Pruntrut	182	695	—	—	—	1 156	2 033	5 751	14 420 590.—	232	875
24. Saanen	32	161	—	—	—	68	261	485	9 309 362.—	169	257
25. Schwarzenburg	40	102	—	—	—	28	170	522	5 309 896.—	85	136
26. Seftigen	75	441	—	3	—	162	681	1 282	29 827 956.—	779	2 830
27. Signau	107	476	—	1	13	75	672	1 842	18 747 200.—	406	1 219
28. Thun	298	821	2	1	—	333	1 455	2 385	105 815 701.—	571	1 417
29. Trachselwald	117	429	—	—	—	114	660	1 056	17 497 625.—	438	809
30. Wangen	85	494	—	—	—	150	729	1 838	24 430 363.—	216	553
Total	3396	13 250	34	18	23	6921	23 642	45 715	1 073 478 535.—	9125	21 158

III. Grundpfandrechte					IV. Vor- merkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen	
Anzahl				Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	An- zahl			Zahl der betroffenen Grundstücke	An- zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			Summe
Gülden	Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total				Fr.	Fr.						
—	362	30	392	1 177	24 965 030.—	175	545	74	1 967	491	1 122	2 382 438.—	32	6
—	630	55	685	1 226	38 189 588.—	208	467	1468	4 530	612	1 586	1 842 308.—	6	18
—	2 196	140	2 336	2 652	154 307 245.—	1326	1 773	381	18 255	1 518	2 734	20 279 420.—	1	50
—	552	41	593	668	53 911 904.—	492	516	23	3 027	560	570	7 952 408.—	4	17
—	338	24	362	711	15 071 852.—	232	439	361	1 420	319	716	1 212 794.—	3	9
—	520	50	570	1 001	30 452 863.—	196	315	459	3 894	575	1 110	3 205 259.—	3	7
—	416	40	456	793	15 354 355.—	225	369	29	972	400	738	2 802 605.—	1	17
—	562	37	599	1 672	24 193 290.—	421	1 207	169	1 311	625	1 719	2 381 481.—	—	21
—	128	11	139	615	6 828 007.—	34	175	246	388	205	780	652 705.—	—	4
—	445	69	514	951	39 218 347.—	173	311	1092	2 971	1 542	2 478	2 487 347.—	4	14
—	119	8	127	488	4 064 962.—	61	244	42	237	246	589	1 335 720.—	—	4
—	386	97	483	531	15 638 570.—	310	329	179	1 324	1 053	1 412	1 453 180.—	2	16
—	793	65	858	1 260	33 174 782.—	384	524	207	2 162	2 220	2 946	5 160 199.—	2	37
—	697	70	767	1 521	47 020 741.—	270	385	455	3 218	3 041	2 135	3 247 096.—	9	32
—	280	18	298	655	17 937 971.—	171	270	119	282	630	1 174	2 447 185.—	1	56
—	195	14	209	673	7 655 775.—	47	159	29	637	278	827	637 456.—	2	5
—	464	45	509	1 127	26 143 000.—	366	705	71	885	881	2 295	1 741 200.—	2	29
—	119	—	119	422	5 288 553.—	55	173	6	134	140	262	1 567 921.—	—	5
—	477	34	511	935	35 624 341.—	178	294	92	2 672	534	1 292	3 590 166.—	5	11
—	346	21	367	552	10 696 139.—	372	445	98	1 021	1 159	1 674	2 087 325.—	1	10
—	148	10	158	190	4 586 979.—	80	106	31	308	195	293	379 557.—	4	4
—	209	35	244	420	6 695 116.—	141	234	348	537	240	412	1 053 856.—	1	1
—	663	27	690	3 432	21 831 895.—	422	1 960	389	518	1 747	8 288	6 376 585.—	6	27
—	205	4	209	171	10 810 400.—	72	69	39	636	96	116	659 103.—	—	2
—	132	31	581	411	4 619 394.—	60	172	35	291	105	275	805 142.—	8	1
—	523	58	581	1 117	24 873 701.—	392	878	114	1 723	486	1 207	1 544 265.—	4	6
—	401	76	477	1 844	12 476 950.—	87	381	575	2 937	556	1 846	1 561 100.—	3	9
—	1 495	167	1 662	2 347	83 346 925.—	895	1 158	228	4 402	1 635	3 264	7 039 057.—	2	27
—	371	87	458	994	13 214 331.—	57	130	274	1 873	426	969	2 006 331.—	1	14
—	513	43	556	1 180	24 507 025.—	111	270	49	903	303	819	2 302 344.—	1	3
—	14 685	1407	16 092	31 736	812 700 031.—	8013	15 003	7682	65 435	22 818	45 648	92 193 553.—	104	462

Amtsbezirke	Total Einsprachen des Grundbuchverwalters	Einsprache gutgeheissen	Weiterziehung durch Vertragsparteien	Rekurs gutgeheissen	Rekurs abgewiesen	Rekurs rechtshängig	Einsprache abgewiesen	Rekurs durch Landwirtschaftsdirektion	Verzicht auf die Weiterziehung durch Landwirtschaftsdirektion	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde gutgeheissen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde abgewiesen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion ist noch rechtshängig	Vor 1. Instanz sind noch rechtshängig
1. Aarberg	2	1	1	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—
2. Aarwangen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
3. Bern	26	2	2	—	1	1	21	2	19	—	2	—	4
4. Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Büren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Burgdorf	3	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	1
7. Courtelary	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—
8. Delsberg	4	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	1
9. Erlach	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
10. Fraubrunnen	11	—	—	—	—	—	10	1	9	—	—	1	1
11. Freiberge	5	3	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	1
12. Frutigen	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
13. Interlaken	2	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
14. Konolfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Laufen	10	—	—	—	—	—	8	4	4	—	—	4	2
16. Laupen	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
17. Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Neuenstadt	2	1	1	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—
19. Nidau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Nidersimmental	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
21. Oberhasli	6	1	—	—	—	—	5	—	4	—	—	1	—
22. Obersimmental	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23. Pruntrut	2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	2	2
24. Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26. Seftigen	16	5	3	3	—	—	8	1	7	—	1	—	3
27. Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28. Thun	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—
29. Trachselwald	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30. Wangen	6	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	1
	107	15	9	4	1	8	74	13	56	—	3	11	16

NB. Aufstellung umfasst diejenigen Einsprachefälle nicht, die im Verlaufe des Verfahrens gegenstandslos wurden (z. B. infolge Geltendmachung eines Vorkaufsrechtes).

7. Güterrechtsregister

Im Berichtsjahr sind keine Beschwerden eingelangt.

8. Handelsregister

Im Berichtsjahr sind 42 Geschäfte eingegangen. Vom Vorjahr war noch ein Geschäft hängig. Diese 43 Geschäfte sind bis auf zwei Ausnahmen alle erledigt.

Das Schweizerische Bundesgericht ist auf eine gegen einen Lösungsentscheid eingereichte Beschwerde nicht eingetreten.

19 Handelsregisterbüros sind inspiziert worden. Im weitem hat das Eidgenössische Amt für das Handelsregister auf einzelnen Ämtern eine Inspektion vorgenommen.

Im Oktober 1963 konnten die bernischen Handelsregisterführer an Arbeitstagungen in Bern bzw. in Neuenburg teilnehmen.

Die Eintragungsgebühren betragen Fr. 190 687.10 gegenüber Fr. 186 540.65 im Vorjahr. Der Bundesanteil beträgt Fr. 76 271.25.

9. Vormundschaftswesen

Im Berichtsjahr sind 11 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen eingereicht worden.

In 3 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, 3 Rekurse wurden gutgeheissen, auf 2 Fälle konnte nicht eingetreten werden, und 3 Rekurse wurden als gegenstandslos geworden vom Protokoll abgeschrieben.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht wird auf Ziffer 10 (Bericht des Jugendamtes) verwiesen.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr 6 Fälle zu behandeln.

10. Kantonales Jugendamt

Zusammenstellung der Geschäfte

Allgemeines

1. *Personelles*: Wegen Verheiratung und Übersiedlung nach England trat *Frau Sonja Rose-Hasler* Mitte Oktober als Adjunktin des Jugendamtes zurück. Als ihre Nachfolgerin wählte der Regierungsrat *Fräulein Berta Neukomm*, vor ihrer Wahl Fürsorgerin bei der Jugendanwaltschaft des Oberlandes. An Stelle des zum Gerichtsschreiber des Amtsbezirkes Niedersimmental gewählten Fürsprechers Martin Josi steht seit Frühjahr 1963 als neuer Adjunkt der Justizdirektion *Fürsprecher Urs Graf* dem Jugendamt zeitweise als juristischer Mitarbeiter zur Verfügung.

2. Die Aufgaben des kantonalen Jugendamtes haben im Berichtsjahr nicht abgenommen! Diese Tatsache ist nicht allein aus der Statistik ersichtlich, sondern wird vor allem bei der Erledigung der täglich anfallenden, nicht zahlenmässig erfassbaren Arbeitsfülle spürbar. So finden z. B. auch alle die Probleme, die mit der grossen Zahl der nun schon seit vielen Jahren auch in unserem Kanton ansässigen ausländischen Arbeitskräfte in unserem Alltag ihren Niederschlag. Nur beispielsweise sei auf die oft ausserordentlich schwierigen und zeitraubenden Geschäfte bezüglich der ausserehelichen Kinder, deren Väter oder Mütter oder deren Eltern beide Ausländer sind, hingewiesen, oder auf die Probleme, die sich mit ausländischen Kindern, die sich vorübergehend bei Pflegeeltern befinden, ergeben, oder auf die Schwierigkeiten der Eröffnung und Führung besonderer Heime (im Zusammenhang auch mit der Schulausbildung), oder auf das Anwachsen der Rechtshilfeleistungen an hiesige oder ausländische Behörden bezüglich der Alimentermittlung. Gerade auf dem letztgenannten Gebiet sind die Folgen der Hochkonjunktur und des damit verbundenen materialistischen Denkens und der Teuerung auch bezüglich der Jugendhilfe deutlich zu verspüren: Die international-privatrechtlichen Fragen weiten sich infolge der Aufnahme von Arbeitskräften aus immer neuen Staaten aus, die Gesuche um Neufestsetzung der Unterhaltsbeiträge für im Ausland wohnende Kinder nehmen zu. Oft ist es schwer, von ausländischen Behörden Hilfe zu erhalten, was mehr und mehr dazu führt, die Dienste des internationalen Sozialdienstes zu beanspruchen. Routinemässige Erledigung der Geschäfte ist nicht möglich, da kaum einmal zwei solche «international-rechtliche» Fälle gleich sind.

Auf den Gebieten des *Eltern- und Kindesrechtes*, der *Jugendstrafrechtspflege* und des *armenpolizeilichen Fürsorgerechtes* hatte das Jugendamt zuhanden des Regierungsrates 113 (Vorjahr 122) Fälle zu behandeln; davon konnten 107 Geschäfte durch vom Jugendamt vorbereitete und vom Regierungsrat zum Beschluss erhobene Entscheide erledigt werden.

Zwischenentscheide und *Entscheide der Justizdirektion im Pflegekinderwesen* wurden gesamthaft 6 vorbereitet und verfasst.

Schliesslich hatte sich das Jugendamt in eigener Kompetenz noch mit 3 *Beschwerden* gegen 2 Jugendanwaltschaften zu befassen, wovon eine bis zum Jahresende noch nicht erledigt werden konnte.

	Vom Vorjahr übernommen	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Am Jahresende noch hängig
a) Rekurse aus Eltern- und Kindesrecht gegen Beschlüsse vormundschaftlicher Behörden (Art. 283-287 und 380 ff. ZGB)	2	10	12	10	2
b) Jugendstrafrechtliche Rekurse (Art. 48 EG zum StGB) . . .	1	15	16	14	2
c) Administrative Versetzungen Jugendlicher in eine Arbeitsanstalt (Art. 62 Ziff. 1 APG; 63 II EG zum StGB) . . .	—	13	13	13	—
d) Bedingte Entlassungen aus einer Erziehungsanstalt (Art. 94, Abs. 1 StGB) . . .	2	61	63	61	2
e) Widerruf der bedingten Entlassung (Art. 94 Abs. 3 StGB) . . .	—	6	6	6	—
f) Änderung der Massnahme (Art. 86/93 StGB)	1	3	4	4	—
g) Beschwerden gegen Jugendanwaltschaften (Art. 48 EG zum StGB)	1	2	3	2	1
h) Rekurse im Pflegekinderwesen (§19 der VO vom 21. Juli 1944)	1	2	3	1	2

Von den *zivilrechtlichen Rekursen* wurden 6 abgewiesen, 1 gutgeheissen, und auf 3 konnte nach eingehender Prüfung nicht eingetreten werden. 6 der *jugendstrafrechtlichen Rekurse* wurden nach erfolgter Rechtsbelehrung und Besprechung von den Rekurrenten zurückgezogen; auf 5 Rekurse konnte nicht eingetreten werden, und 3 wurden abgewiesen.

8 Gesuche um bedingte Entlassung eines jugendstrafrechtlich oder administrativ in eine Erziehungsanstalt eingewiesenen Jugendlichen mussten abgewiesen werden. Die letztjährige Feststellung, dass gerade uneinsichtige Eltern – oft sogar wider den Willen der Eingewiesenen selbst – allzufrüh auf bedingte Entlassung ihrer halb-wüchsigen Kinder drängen, gilt auch für das Berichtsjahr. In 3 Fällen wurde trotz erneuten Versagens auf den Widerruf der bedingten Entlassung verzichtet, weil man sich von einer erneuten Anstaltseinweisung der schon bald 22jährigen Rückfälligen keinen nachhaltigen erzieherischen Erfolg mehr versprechen konnte, da eine jugendstrafrechtliche Erziehungsmassnahme gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ihr absolutes Ende findet, sobald der Zögling sein 22. Altersjahr vollendet hat.

Gemäss der eidgenössischen Zivilstandsordnung sind alle ausserehelich geborenen Kinder dem Heimatkanton zu melden, worauf die kantonale Aufsichtsstelle darüber zu wachen hat, dass dem ausserehelichen Kind von der zuständigen Vormundschaftsbehörde – nämlich derjenigen am Wohnsitz des Kindes zur Zeit der Geburt –

zur Abklärung der Vaterschaft ein Beistand gegeben wird. Aber nicht nur bernische Kantonsangehörige werden gemeldet, sondern von bernischen Zivilstandsbeamten auch die von Ausländerinnen ausserehelich geborenen Kinder. 1963 hatte das Jugendamt sich im ganzen mit 792 (793) solcher Meldungen zu befassen. Davon wurden 27 Kinder nach durchgeführtem Anfechtungsprozess ausserehelich erklärt. Viele, und oft sehr lästige Umtriebe bereiten negative Kompetenzstreitigkeiten verschiedener Vormundschaftsbehörden, wenn die ledigen Mütter während der Zeit ihrer Schwangerschaft häufig ihren Aufenthaltsort wechseln, was nicht nur bei Ausländerinnen, sondern auch bei Bernerinnen nicht selten vorkommt.

3. Das kantonale Jugendamt hat sich neben den in den rechtlichen Erlassen namentlich aufgeführten Gebieten ganz allgemein mit allen Fragen und Aufgaben der Jugendhilfe zu beschäftigen. Nur beispielsweise seien folgende Tätigkeitsgebiete aufgezählt:

a) *Geschäftsführung für die Arbeitsgemeinschaft für Elternschulung*: Im Herbst 1963 wurde im Schloss Münchenwiler wiederum ein mehrtägiger Kurs für eine neue Gruppe von Leitern und Leiterinnen von Elternkursen durchgeführt. Ferner wurden im Laufe des Jahres einige Vortrags- und Arbeitsnachmittage zur Weiterbildung der Kursleiter und -leiterinnen organisiert.

b) In 7 Amtsbezirken veranstaltete das Jugendamt *Behördenkonferenzen*, an welchen der Vorsteher und die Adjunktin über verschiedene Gebiete der Jugendhilfe (Un-ehelichenrecht, Pflegekinderwesen usw.) referierten und instruierten.

c) Zu den täglichen Aufgaben gehört die mündliche und schriftliche *Rechtsberatung*, insbesondere der Vormundschaftsbehörden. Diese wichtige Tätigkeit erfordert viel Zeit und Kraft, gelangen die Orts- oder Bezirksbehörden doch in der Regel eben mit schwierigen, besonders gelagerten Fällen an die Auskunftsstelle.

Diese Beratungen unterbrechen immer wieder die auf weite Sicht planenden Arbeiten und die Bearbeitung von Rekursen und Entscheiden.

d) Verschiedentlich wurde das Jugendamt von ausländischen Delegationen aufgesucht (Japan, UNO, Unesco, Deutschland usw.); der Vorsteher hatte solchen über unsern straf- oder zivilrechtlichen Jugendschutz zu referieren sowie auf Ersuchen eidgenössischer Behörden oder ausländischer Vertretungen sich um die Organisation von Besprechungen und Besichtigungen zu bemühen. Auffallend ist, wie sehr sich Regierungen aus fast allen Erdteilen für unsere Jugendgesetzgebung und unsere diesbezüglichen Einrichtungen interessieren.

e) *Vortragstätigkeit*: Die Begehren verschiedener Behörden und privater Organisationen nach Abendvorträgen über einschlägige Themen waren wiederum ausserordentlich zahlreich.

Bezüglich weiterer Arbeitsgebiete, mit welchen sich das Jugendamt zu befassen hat, wird auf die Verwaltungsberichte früherer Jahre verwiesen.

Aufsicht über die privaten Kinderheime

Die Aufsicht über die rund 60 Heime bewegte sich während des Berichtsjahres im üblichen Rahmen; leider konnte sich der Vorsteher auch diesmal wieder, der andauernd grossen Inanspruchnahme wegen, nicht so in-

tensiv der Aufsicht widmen, wie er dies gerne getan hätte. In vielen Heimen macht sich der Mangel an Arbeitskräften bemerkbar, so dass die Zahl der Kinder herabgesetzt werden musste. Einige ältere Heimbesitzer tragen sich sogar mit dem Gedanken der Schliessung ihrer Heime, da sich keine jüngeren Übernehmer für diese finden lassen. Ein kleines Heim konnte neu eröffnet werden. Ebenso konnte für ein Heim, das 80–90 Kinder italienischer Gastarbeiter aufzunehmen vermag und für die Unterstufe eine Schule nach italienischem Lehrplan führt, die Betriebsbewilligung erteilt werden. Der Versuch, ein kleines Heim für Kleinkinder spanischer Herkunft einzurichten, war bis jetzt mangels finanzieller Mittel und wegen Fehlens eines zweckentsprechenden Hauses ergebnislos. Einige Heime oder besondere Abteilungen einzelner Heime wurden vom Eidgenössischen Amt für Sozialversicherung (Invalidenversicherung) als Sonderschulen anerkannt; die Beiträge der IV werden es den Heimleitungen erleichtern, vermehrt besonders geschulte Mitarbeiter anzustellen, sofern ihre Bemühungen nicht einfach am Mangel gerade auch an qualifiziertem Personal scheitern.

Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Enggistein

1. Bei einer durchschnittlichen Belegung mit 23 Jugendlichen war die Station gut besetzt. Eintritte und Austritte erfolgten je 76. Durch die bernischen Jugendanwaltschaften wurden 38, durch andere bernische Behörden 16 Jugendliche eingewiesen. 44 (36) stammten aus dem Kanton Bern, 30 aus der übrigen Schweiz und 2 aus Italien. Verhältnismässig viele Burschen (12) mussten in Heil- und Pflegeanstalten verlegt werden, weil sie derart schwere Störungen aufwiesen, dass nur noch eine geschlossene Klinik für die weitere Beobachtung und Abklärung des in Zukunft einzuschlagenden Weges in Frage kam. Bei der Einweisung in die Beobachtungsstation waren 14 Jugendliche noch schulpflichtig; 3 davon konnten während ihres Aufenthaltes in Enggistein die dortige Dorfschule besuchen; 6 wurden durch Verfügung der zuständigen Behörde für die restliche Schulzeit vom Schulbesuch dispensiert. Diese grosse Zahl Schulpflichtiger brachte ganz besondere Probleme in bezug auf Betreuung und Arbeitseinsatz mit sich, die nicht leicht zu lösen waren.

Berichte und Gutachten waren 53 (52) zu erstatten. Von den 76 Ausgetretenen konnten 15 (10) in die eigene Familie zurückkehren, 20 (29) kamen in eine fremde Familie, 26 (18) wurden in Erziehungsheime, 12 in Heil- und Pflegeanstalten und einer in eine orthopädische Klinik eingewiesen; von 2 Jugendlichen ist die weitere Unterbringung nicht bekannt.

2. Den psychiatrischen Dienst versieht seit 1. Oktober 1963 Dr. Weber, Oberarzt an der HPA Münsingen. Er trat damit die Nachfolge von PD Dr. Spörri an, dessen mit grossem Einsatz und Interesse ausgeübte Tätigkeit in der Beobachtungsstation hier noch besonders erwähnt sei.

3. Die Bestrebungen zur Verlegung der Beobachtungsstation in Neubauten nach Röhrswil haben im Berichtsjahr die dringend notwendige Förderung erfahren. Der gestützt auf einen Regierungsratsbeschluss vom 27. August 1963 durch die kantonale Baudirektion beauftragte Architekt befasst sich gegenwärtig mit der Ausarbeitung der Baupläne.

Pflegekinderwesen

Die Jahresberichte über die Pflegekinderaufsicht in den Gemeinden unseres Kantons lassen wiederum deutlich erkennen, wieviel wertvolle Arbeit von den Gemeindeaufsichtsstellen und den Pflegekinderinspektoren im Verlaufe eines Jahres geleistet wird. Trotzdem die Zahl der Pflegekinder ständig im Abnehmen begriffen ist, sind die Probleme und Schwierigkeiten nicht kleiner geworden. Mag die Hochkonjunktur einerseits bei der Abnahme der Gesamtzahl eine wesentliche Rolle spielen, so bewirkt sie andererseits eine oft tiefere Verwahrlosung und Verwöhnung bei einzelnen Kindern. Um so erfreulicher ist die Tatsache, dass es immer wieder Familien gibt, die bereit sind, auch ein schwieriges Kind aufzunehmen, und die ihre Aufgabe jeweils mit viel Geduld und gutem Einfühlungsvermögen erfüllen. Ihnen dabei zur Seite zu stehen, ist ein besonderes Anliegen der örtlichen Aufsichtsorgane und des kantonalen Jugendamtes.

Trotz den nahezu 20 Jahren, die seit dem Inkrafttreten der kantonalen Verordnung vergangen sind, scheinen deren Bestimmungen noch lange nicht überall fest verankert zu sein. Ein Grund dafür dürfte in dem verhältnismässig häufigen Wechsel der lokalen Behördemitglieder und Aufsichtspersonen zu suchen sein. Der Aufklärungs- und Beratungsdienst des kantonalen Jugendamtes hat daher keineswegs an Bedeutung verloren.

Ein weiteres Problem stellen je länger je mehr auch die Kinder unserer Fremdarbeiter dar, die tagsüber von mehr oder weniger gut ausgewiesenen Familien gehütet werden. Aus allen Gegenden unseres Landes weisen die Pflegekinderinspektoren auf diesen Umstand hin und ersuchen das Jugendamt um seine Stellungnahme. Das Problem wird vor allem dann aktuell, wenn die Eignung solcher «Kinderhüteplätze» in Frage gestellt ist und eine regelmässige Kontrolle wünschbar wäre. Die wenigsten solcher Plätze fallen unter die Bestimmungen der Pflegekinderverordnung, weil die Kinder nur tagsüber in der Familie bleiben. Bei offensichtlicher Gefährdung kann dagegen auf Art. 283 ZGB hingewiesen werden, welcher den zuständigen Vormundschaftsbehörden die Möglichkeit gibt, aber auch die Pflicht auferlegt, die zum Schutze des Kindes notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Nebst zahlreichen Einzelberatungen sind im Berichtsjahr wiederum fünf Konferenzen im Jura und eine in Bern durchgeführt worden. Den statistischen Angaben ist zu entnehmen, dass die Zahl der Pflegekinder im Berichtsjahr von 4461 auf 4269 gesunken ist.

Neue Pflegeverhältnisse wurden 985 gemeldet, wovon 526 durch die Eltern, 377 durch vormundschaftliche Organe, 44 durch private Fürsorgestellen, 23 durch Fürsorgebehörden und 15 durch Jugendanwaltschaften begründet worden sind. 258 Kinder mussten wegen der wirtschaftlich prekären Lage der Eltern, 529 wegen unvollständiger Familie, 80 wegen Charakter-, Erziehungs- und Schulschwierigkeiten und 118 aus anderen Gründen in Pflegefamilien untergebracht werden.

1177 Pflegeverhältnisse sind im Verlaufe des Berichtsjahres aufgelöst worden, und zwar 1129 freiwillig und 48 durch behördlichen Beschluss, 522 Kinder kamen aus der Schule, 329 kehrten zu den Eltern zurück, 71 wurden adoptiert, 3 sind gestorben; in 47 Fällen kam es zur Auflösung wegen Charakterschwierigkeiten beim Kinde, in 11 wegen Mängeln am Pflegeplatz, in 70 aus anderen

Gründen; 124 Pflegefamilien verliessen unser Kantonsgebiet.

Nach *Alter und Geschlecht* verteilen sich die Pflegekinder wie folgt:

Altersstufen	1-6jährig	7-11jährig	12-16jährig
Knaben	658	624	988
Mädchen	640	603	756

Heimatzugehörigkeit: 2966 Berner, 974 Ausserkantonale, 305 Ausländer (7% gegenüber 6% im Vorjahr) und 24 unbekannter Herkunft. Der prozentuale Anteil der Pflegekinder aus unvollständigen Familien beträgt rund 63%; er ist in den letzten vier Jahren ungefähr gleich geblieben.

2679 Kinder sind ehelich, 1590 ausserhehlich geboren. 55 Kinder wurden als Vollwaisen, 318 als Halbwaisen und 739 als Scheidungskinder gemeldet. 904 Kinder sind bei den Grosseltern, 750 bei andern Verwandten und 2471 in fremden Familien untergebracht. 144 Kinder befinden sich noch bei den Eltern, stehen jedoch entsprechend § 3 der VO unter Pflegekinderaufsicht.

Schulverhältnisse: Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf das Vorjahr. 1327 sind vorschulpflichtig, 2589 (2817) besuchen die Primarschule, 255 (247) die Sekundarschule und 83 (77) die Hilfsschule, während 15 (21) als bildungsunfähig gemeldet worden sind.

Bei den ausgerichteten *Kostgeldern* ist gegenüber dem Vorjahr eine leichte Steigerung festzustellen. Eine grosse Anzahl der Kinder befindet sich jedoch immer noch in unentgeltlichen Pflegeplätzen. Kein Kostgeld ausgerichtet wurde in 1764 (1965) Fällen, bis Fr. 30.— in 216 (256), zwischen 30.— und 45.— in 229 (292), zwischen 45.— und 60.— in 548 (614), zwischen 60.— und 75.— in 305 (302) und über 75.— in 865 (743); bei 342 Pflegekindern ist das Pflegegeld nicht bekannt.

3453 Kinder sind bei einer Krankenkasse, 1919 bei einer Unfallversicherungsgesellschaft versichert.

Gerichtliche Untersuchungen gegen Erwachsene wegen Verfehlungen an Pflegekindern sind uns 6, jugendstrafrechtliche Untersuchungen gegen fehlbare Pflegekinder 3 und vormundschaftliche Untersuchungen 13 gemeldet worden.

Rekurse wegen Verweigerung oder Entzug der Pflegekinderbewilligung wurde einer vom Vorjahr übernommen und 2 wurden im Spätjahr neu eingereicht. Einer davon konnte nach langwierigen Untersuchungen schliesslich wegen Rückzuges der Beschwerde abgeschlossen werden, während die beiden andern Ende des Jahres noch hängig waren.

Jugend-anwaltschaften

1. *Personelles:* Nach fast zwanzigjährigem fruchtbaren Wirken trat auf Ende August 1963 der Jugendanwalt des Oberlandes von seinem Amt zurück. *Woldemar Wiedmer* hat das schwere, an Verantwortung reiche und deshalb auch schöne Amt eines Jugendanwaltes in einer begnadeten Art versehen. Alle, die mit ihm in Berührung kamen, schätzten sein hohes berufliches Können, seine Weisheit, seine Güte und Hilfsbereitschaft. Es sei ihm auch an dieser Stelle nochmals der gebührende Dank ausgesprochen. Als Nachfolger wurde *Markus Aellig*, früher Oberlehrer in Adelboden, gewählt. Kurze Zeit nach dieser

Wachtablösung erfolgte bei der gleichen Jugendanwaltschaft auch ein Fürsorgerinnenwechsel, indem der Regierungsrat als Nachfolgerin der zur Adjunktin des kantonalen Jugendamtes avancierten *Fräulein Berta Neukomm Fräulein Hedi Balsiger*, bisher Gemeindefürsorgerin in Bolligen, wählte. Sonst gab es keine personellen Veränderungen bei den Jugendanwaltschaften.

Bei der Jugendanwaltschaft des Seelandes wird die Anstellung einer weiteren Kraft immer dringender. Als Glücksfall war zu werten, dass im Seeland während 6 Monaten eine durch ihre frühere Tätigkeit auf einer Jugendanwaltschaft gut vorbereitete Praktikantin der Schule für soziale Arbeit in Zürich eingesetzt werden konnte.

2. *Allgemeines*: Dass namentlich die Betreuung der einer Erziehungs- und Schutzaufsicht unterstellten jungen Menschen, aber auch die Notwendigkeit einer immer differenzierteren Abklärung der Verhältnisse zur Unterbringung der Kinder und Jugendlichen in Familien oder Anstalten das seit vielen Jahren erstmals eingetretene Zurückgehen der Anzeigen mehr als nur aufwiegt, wird namentlich von der Jugendanwältin der Stadt Bern, aber auch von andern Jugendanwälten betont.

Aus den einlässlichen Berichten der Jugendanwaltschaften sind u. a. folgende Feststellungen zu entnehmen:

In fast allen Berichten wird ausdrücklich auf die gute Zusammenarbeit mit Polizei und Gemeindebehörden hingewiesen; so betont auch der Jugendanwalt des Juras – welcher sich im Vorjahr diesbezüglich noch beklagte –, dass die steten Bemühungen zur Aufklärung der Gemeindebehörden hinsichtlich ihrer Verantwortung der Familie und der jungen Generation gegenüber gute Früchte zu tragen beginnen. Leider ist in den Bestrebungen zur Schaffung einer Amtsvormundschaft im Amtsbezirk Münster durch den Tod des Präsidenten des Gemeindeverbandes eine Verzögerung eingetreten. Der Jugendanwalt hofft, dass das bereits bereinigte Reglement trotzdem bald in Kraft gesetzt und angewendet werden kann. Auch im Amtsbezirk Pruntrut wird an der Schaffung einer Amtsvormundschaft gearbeitet.

Da es schwierig ist, namentlich für protestantische schulentlassene Mädchen welscher Zunge Plätze in Erziehungsheimen zu finden, regt der Jugendanwalt des Juras an, im Loryheim eine welsche Abteilung einzurichten; die gleiche Not bestehe für die Unterbringung von Kindern in einer Beobachtungsstation, und es wird die Errichtung einer entsprechenden welschen Abteilung bei der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus vorgeschlagen. Tatsächlich ist es so, dass die Pensionspreise in den Beobachtungsheimen der westschweizerischen Kantone, in welche die Kinder zu verbringen der Jugendanwalt des Juras gezwungen ist, sehr viel höher als in unserem Kanton sind, abgesehen davon, dass es auch dort eine Platzmisse gibt und die Anfragen an unsere Beobachtungsstation in Enggistein und auch die Erziehungsanstalt Tessenberg sehr zahlreich sind. Der Jugendanwalt des Seelandes bedauert das Fehlen eines Lehrlingsheimes für welsche Jugendliche in Biel.

Unterstrichen wird auch von verschiedenen Jugendanwälten die Tatsache, dass immer mehr *noch schulpflichtige* Jugendliche nicht mehr bloss ambulant begutachtet werden können, sondern einer eigentlichen (wenn möglich psychiatrischen) Beobachtung zugeführt werden müssen. Darauf wird bei der Neueinrichtung der Beob-

achtungsstation Rücksicht zu nehmen sein. Eine gewisse Hilfe in dieser Richtung bedeutet es, dass ein Oberarzt der HPA Münsingen einmal im Monat einen halben Tag auf der Jugendanwaltschaft des Oberlandes sich für ambulante Untersuchungen und Beratungen zur Verfügung stellt.

Zu der nachfolgenden Statistik sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Die Zahl der Anzeigen ist zurückgegangen. Schwere Delikte ereigneten sich glücklicherweise nur wenige. Erstmals trat in der Stadt Bern eine förmlich organisierte «Halbstarkenbande» auf, die sich von einer ähnlichen Bande in Zürich inspirieren liess. Die Jugendlichen entzogen sich vollständig dem Einfluss ihrer z. T. sehr tüchtigen Eltern und begingen bandenmässig Diebstähle. Die auffällig gekleideten Burschen wurden anlässlich eines Unfalles mit einer Schusswaffe polizeilich gestellt und mussten schliesslich alle versorgt werden.

Der Jugendanwältin scheint im übrigen in Bern die Zahl der verwehrten und besonders gefährdeten Kinder zurückzugehen, was namentlich der Aufklärungsarbeit (Vorträge, Elternkurse, Publikationen) zugeschrieben wird. Es mache sich auch das Wirken der von der SIKRIPPO neu geschaffenen Jugendschutzgruppe, die u. a. Treffpunkte von Jugendlichen, Kinos, Spielsalons usw. kontrolliert, vorteilhaft bemerkbar.

Das Hauptgewicht der Delikte liegt wiederum bei den Diebstählen; die Zahl der Vermögensdelikte ist aber mit der Zahl der Anzeigen zurückgegangen. Zugunommen haben die Verstösse gegen die Sittlichkeit; wie der Jugendanwalt des von der Zunahme dieser Anzeigen am meisten betroffenen Amtskreises betont, wurden in diesem Gebiet die Unzuchtshandlungen aber zum grossen Teil schon in den Jahren 1960–62 begangen und waren z. T. nicht besonders schwerer Art.

Der starke Rückgang der Anzeigen wegen Widerhandlungen gegen das Verkehrsgesetz wird damit erklärt, dass im ersten Jahr des Inkrafttretens des neuen Gesetzes die Polizei sich zunächst mehr auf die Verwarnung und Aufklärung als auf die Verzeigung der Verkehrsteilnehmer verlegte, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich mit den neuen Vorschriften vertraut zu machen.

In Biel ging der Jugendanwalt vermehrt dazu über, die fehlbaren Verkehrssünder, statt bloss mit einem Verweis zu bestrafen, einer Belehrungsstunde durch die Polizeiorgane zuzuführen; von daher rührt der starke Rückgang der Verweise.

3. Statistische Angaben

(In Klammern die Zahlen des Vorjahres)

a) Wegen *strafbarer Handlungen* wurden 666 (736) Kinder und 5431 (5773) Jugendliche, somit total 6097 (6509) neu angezeigt. Zusammen mit den vom vorangehenden Jahr noch hängigen Anzeigen hatten sich die Jugendanwaltschaften mit total 6430 Anzeigen gegen Kinder und Jugendliche zu befassen. Davon wurden 3314 (3761) gegen Jugendliche mit entsprechendem Antrag zur summarischen Behandlung an den Gerichtspräsidenten überwiesen; 37 (26) Anzeigen gegen Kinder und 652 (600) gegen Jugendliche waren wegen örtlicher Unzuständigkeit an andere Behörden weiterzuleiten. Schliesslich wurde gegen 593 (707) Kinder und 1343 (1385) Jugendliche eine

eigentliche Untersuchung durchgeführt und durch Entscheid zum Abschluss gebracht. Durch Aufhebung der Untersuchung, Freispruch oder Absehen von Massnahmen (Art. 88 StGB) wurden 216 Anzeigen gegen Kinder und 1343 gegen Jugendliche erledigt.

b) *Erziehungsmassnahmen und Strafen* auf Grund der Art. 84, 85, 87, 91, 92, 95 und 97 des StGB verhängten die Jugendanwälte bzw. Gerichtspräsidenten und Amtsgerichte im ordentlichen (nicht summarischen) Verfahren gegen 314 (434) Kinder und 1015 (1191) Jugendliche, und zwar:

	Kinder	Jugendliche
Verweis	225 (359)	452 (590)
Schularrest bzw. Arbeitsleistung	1 (—)	57 (—)
Busse	— (—)	345 (329)
Polizeiliche Belehrungsstunde	63 (—)	109 (—)
Einschliessung	— (—)	49 (69)
Aufschub des Entscheides und Auferlegung einer Probezeit mit Schutzaufsicht	— (—)	52 (57)
Belassung in der eigenen Familie, (verbunden mit Schutzaufsicht)	35 (30)	40 (45)
Einweisung in fremde Familie	13 (20)	43 (47)
Einweisung in eine Erziehungsanstalt	19 (22)	47 (50)
Einweisung in Erziehungsanstalt für schwer Verdorbene	— (—)	1 (1)
Besondere Behandlung	3 (1)	9 (8)

c) *Änderungen der Massnahme* verfügten die Jugendanwälte gegenüber Kindern und noch schulpflichtigen Jugendlichen 19 (20); gegen nicht mehr schulpflichtige Jugendliche wurden solche Änderungen in 3 Fällen dem Regierungsrat (Art. 93, ev. in Verbindung mit Art. 43 EG z. StGB) und in 12 Fällen dem Jugendrichter beantragt (im Vorjahr total 23).

d) *Rekurse an den Regierungsrat* gegen Beschlüsse der Jugendanwälte wurden 15 (13) erhoben.

Appellationen gegen jugendgerichtliche Urteile an das Obergericht erfolgten 4 (9).

Beschwerden gegen die Jugendanwaltschaften hatte das Kantonale Jugendamt 3 (1) zu behandeln.

e) Die im ordentlichen Verfahren behandelten Fälle verteilten sich auf 520 (605) Kinder und 1147 (1157) Jugendliche männlichen Geschlechts (86,15% [84,2%]) einerseits und 73 (100) Kinder und 195 (230) Jugendliche weiblichen Geschlechts (13,85% [15,8%]) andererseits. Die Tendenz einer prozentualen Verschiebung nach dem weiblichen Geschlecht hin hielt nur in der Stadt Bern an, im übrigen Kanton ist sie wieder rückläufig.

f) *Psychiatrische und psychologische Untersuchungen* wurden bei 42 (57) Kindern und 155 (119) Jugendlichen notwendig. Auch hier spiegelt sich deutlich, wie namentlich bei noch schulpflichtigen oder kaum der Schulpflicht entwachsenen Jugendlichen die richtige Beurteilung immer schwieriger wird und vermehrt der sachkundige Arzt konsultiert werden muss.

g) *Art der im ordentlichen Verfahren beurteilten Delikte:*

1. Strafgesetzbuch	Kinder	Jugendliche	Total
Mord und Mordversuch	1	—	1 (1)
Fahrlässige Tötung	—	1	1 (2)
Abtreibung	—	1	1 (—)
Körperverletzung	1	11	12 (13)
Diebstahl (inkl. Einbruch)	109	232	341 (354)
Entwendung	2	30	32 (49)
Raub	1	3	4 (1)
Veruntreuung	—	8	8 (18)
Fundunterschlagung	—	2	2 (4)
Hehlerei	16	27	43 (48)
Sachbeschädigung	42	65	107 (114)
Betrug	4	13	17 (38)
Zechprellerei	—	1	1 (—)
Erpressung	—	1	1 (1)
Delikte gegen die Sittlichkeit (inkl. Blutschande)	29	142	171 (138)
Brandstiftung	—	2	2 (14)
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	14	6	20 (23)
Delikte gegen den öffentlichen Verkehr	1	4	5 (26)
Urkundenfälschung	—	7	7 (7)
Ehrverletzungen	—	2	2 (—)
Andere Verstösse gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches (z. B. Irreführung der Rechtspflege, Warenfälschung, Hausfriedensbruch, falsches Zeugnis usw.)	18	27	45 (71)
2. EG zum Strafgesetzbuch (Art. 6–23)	8	35	43 (130)
3. Spezialgesetze			
Widerhandlung gegen das schweizerische Verkehrsgesetz	344	756	1100 (1658)
Widerhandlung gegen das Fischereigesetz	10	16	26 (49)
Widerhandlung gegen andere Gesetze (z. B. Schulunfleiss, Seepolizei-vergehen, Waffenhandel, Kinobesuch, Milchpantsehen, Kettenbriefaktion usw.)	15	108	123 (255)
h) Gegen 18 Jünglinge und 26 Mädchen führten die Jugendanwälte <i>Administrativuntersuchungen</i> ; in 13 (16) Fällen führten diese zu Einweisungsanträgen an den Regierungsrat.			
i) <i>Anträge an Vormundschaftsbehörden</i> zur Anordnung von vormundschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 283 ff. ZGB wurden 215 (139) gestellt.			

k) 23 (34) Male wurden die Jugendanwaltschaften von auswärtigen Behörden zu *Rechtshilfeleistungen* angerufen.

l) Zur *Erziehungsaufsicht und nachgehenden Fürsorge* unterstanden den Jugendanwaltschaften während des Berichtsjahres 164 (181) Kinder und 1165 (1181) Jugendliche. Die 1026 am Ende des Berichtsjahres der Aufsicht unterstehenden Schützlinge waren folgendermassen untergebracht:

	Kinder	Jugendliche	Total
In der eigenen Familie	57 (41)	436 (365)	493 (406)
In Pflegeplätzen	14 (13)	41 (68)	55 (81)
In fremden Lehr- und Arbeitsstellen	— (—)	229 (270)	229 (270)
In Anstalten und Hei- men	32 (41)	217 (226)	249 (267)

11. Administrativjustiz

Verschiedene Kompetenzkonfliktsverfahren sind in Übereinstimmung mit dem Obergericht oder Verwaltungsgericht erledigt worden.

Direktionsentscheide wurden im Berichtsjahr 23 an den Regierungsrat weitergezogen; sie wurden vom Regierungsrat wie folgt entschieden:

Abweisung	10
Gutheissung	5
Nichteintreten	2
Rückzug oder gegenstandslos	6

12. Mitberichte

In 154 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenscheinen teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreichem Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

Im weitem ging die Justizdirektion andern Direktionen bei der Vertretung von beim Bundesgericht hängigen Fällen an die Hand.

13. Stiftungen

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 71 Fälle zu behandeln.

53 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

14. Rechtshilfe und auswärtige Erbfälle

Gesuche um Rechtshilfe wurden 444 weitergeleitet.

Die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat uns 31 Erbfälle von im Ausland verstorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

15. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Im Berichtsjahr unterstanden 69 Gemeinden der Mietzinskontrolle und 22 Gemeinden der Mietzinsüberwachung. Auf den 1. Dezember 1963 wurde in 14 von den 69 der Mietzinskontrolle unterstehenden Gemeinden die Mietzinsüberwachung eingeführt; weitere 14 Gemeinden im Bereiche der Mietzinskontrolle und 3 Gemeinden im Bereiche der Mietzinsüberwachung wurden vollständig freigegeben.

Über die Tätigkeit der Mietämter geben die nachfolgenden Übersichten Auskunft:

a) Gemeinden im Bereiche der Mietzinskontrolle:

Zahl der eingelangten Einsprachen gegen Kündigungen für Wohnräume	755
für Geschäftsräume	14
Zahl der vom Jahre 1962 übertragenen Einsprachen	57
Total	826

Erledigt wurden die Einsprachen wie folgt:

– Gültliche Einigung	477
– Kündigung als zulässig erklärt	134
– Kündigung als unzulässig erklärt	136
– Nichteintreten	19
– Unerledigt auf das neue Jahr übertragen	60
Total	826

b) Gemeinden im Bereiche der Mietzinsüberwachung:

– Zahl der eingelangten Einsprachen gegen ungerechtfertigte Kündigungen	268
– Zahl der vom Jahre 1962 übertragenen Einsprachen	11
Total	279

Erledigt wurden die Einsprachen wie folgt:

– Gültliche Einigung	187
– die Kündigung als zulässig erklärt	45
– die Kündigung als unzulässig erklärt	24
– Nichteintreten	7
– auf das neue Jahr übertragen	16
Total	279

Die Mietämter behandelten somit total 1105 Einsprachen.

In 28 Fällen wurde der Entscheid des Mietamtes an die Justizdirektion weitergezogen und zwar in 17 Fällen durch den Vermieter, und in 11 Fällen durch den Mieter.

Erledigt wurden die Rekurse wie folgt:

a) *Rekurse der Vermieter:*

Gutheissung	4	
Abweisung	10	
Nichteintreten	1	
Rückzug oder Vergleich	1	
Rückweisung zur Neuurteilung	1	
	—	17

b) *Rekurse der Mieter:*

Gutheissung	1	
Abweisung	7	
Rückweisung zur Neuurteilung	3	
	—	11

Total 28

Zur Verhütung der Obdachlosigkeit mussten in Anwendung des Bundesbeschlusses vom 20. März 1953 betreffend den Aufschub des Umzugstermins folgende Gemeinden ermächtigt werden, den ordentlichen Umzugstermin von Fall zu Fall aufzuschieben:

Frühjahr: Belp, Biel, Bolligen, Muri bei Bern, Worb, Zollikofen.

Herbst: Belp, Biel, Bolligen, Lyss, Muri bei Bern, Zollikofen.

Bern, den 31. März 1964

Der Justizdirektor:

Dr. H. Tschumi

Vom Regierungsrat genehmigt am 1. Mai 1964.

Begl. Der Staatsschreiber: Hof

